

Herrn
Prof. Dr. Pierre-Alain Rumley
Direktor
Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
3003 Bern

Bern, 25. April 2008

Sachplan Verkehr (Teil Programm) – Grundsätze für die Versorgung mit Hartgestein

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS (vormals Schweizerischer Strassenverkehrsverband FRS – Fédération routière suisse FRS) ist die Dachorganisation der Automobilwirtschaft und des privaten Strassenverkehrs in der Schweiz. **strasseschweiz** umfasst rund 35 Verbände aus der Automobil- und Strassenwirtschaft sowie aus den zahlreichen helvetischen Strassenbenutzer- und Fahrlehrerorganisationen. Seine wichtigsten Trägerorganisationen sind: TCS (Touring Club Schweiz); auto-schweiz (Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure); AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz; ACS (Automobil Club der Schweiz) und ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband).

Wir machen von der Möglichkeit Gebrauch, im Rahmen des Anhörungs- bzw. Mitwirkungsverfahrens zum Sachplan Verkehr (Teil Programm) betreffend die Grundsätze für die Versorgung mit Hartgestein (im neuen Kapitel 7) Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS hat von der Problematik hinsichtlich der langfristigen und nachhaltigen Versorgung mit Hartgestein für den Bau und Unterhalt der schweizerischen Verkehrsinfrastrukturen Kenntnis genommen. Wir begrüssen und befürworten die vorgeschlagenen Grundsätze, die im Sachplan Verkehr (Teil Programm) Aufnahme finden sollen.

Wir haben uns allerdings gefragt, warum in Grundsatz zwei zwar das nationale Interesse eines Abbaustandorts explizit von einer jährlichen Produktion (fünf Prozent) des schweizerischen Bedarfs an Bahnschotter erster Qualität (ca. 30'000 Tonnen) abhängig gemacht wird, hingegen eine solch ausdrückliche Mengenangabe betreffend das benötigte Material für Bau und Unterhalt des Strassennetzes (Grund- und Ergänzungsnetz) fehlt. Falls diesbezüglich ein entsprechender Prozentsatz und/oder eine entsprechende Produktionsmenge bekannt sein sollte/n, beantragen wir im Sinne der Gleichbehandlung, diese Angabe/n ebenfalls in Grundsatz zwei festzuschreiben.

Im Weiteren stellen wir den Antrag, die folgenden beiden Modifikationen vorzunehmen:

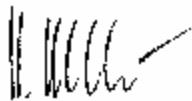
Grundsatz 3: Bei der Standortwahl ist darauf zu achten, dass empfindliche Landschafts- und Lebensräume mit ihrer Vernetzung, sowie Wohngebiete **weitgehend** geschont werden.

Grundsatz 4: In Landschaften, die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgeführt sind, ist ein Hartgesteinsabbau zulässig, wenn das betreffende BLN-Objekt ~~ungeschmälert~~ **weitgehend** erhalten bleibt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Der Generalsekretär



Hans Koller